|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |
| --- |
| Für Betreuer ergibt sich häufig eine problematische Situation. Sie sind im Rahmen ihrer Betreuungsaufgabe verpflichtet, die Interessen ihrer Klienten wahrzunehmen, haben aber nur ein begrenztes Zeitkontingent für jeden BetreutenDie Delegation von Abrechnungen mit PKV und Beihilfe im Rahmen einer rechtlichen Betreuung stellt für die Berufsbetreuer im Hinblick auf die Genehmigung durch die Amtsgerichte immer noch ein Problem dar. Abzustellen ist auf den Sinn und Zweck einer rechtlichen Betreuung. Diese wird eingerichtet, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbständig zu regeln. Aufgabe des Betreuers ist es, in den eingerichteten Aufgabenkreisen tätig zu werden. Nicht erforderlich ist aber, dass er sämtliche Aufgeben höchstpersönlich wahrnimmt. Der Gesetzgeber geht ausdrücklich nur davon aus, dass der Betreuer persönliche Kontakte zu dem Betroffenen unterhält, weitere persönlich zu verrichtende Tätigkeiten sind im Gesetz nicht genannt. Somit ist darauf abzustellen, wann die Delegation erforderlich ist. Hier ist zu prüfen, ob der anfallende Arbeitsaufwand und ein eventuelles Haftungsrisiko im Verhältnis zum Stundenaufwand des Betreuers stehen. Oder anders ausgedrückt, bleibt dem Betreuer noch ausreichend Zeit für die persönliche Betreuung des Klienten, wenn er die Verwaltungsaufgaben selbst erledigt. Die Abrechnung mit PKV und Beihilfe ist nicht aufwändig, wenn monatlich nur wenige Rechnungen anfallen und keine Krankenhausaufenthalte oder Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Anders sieht es aus, wenn der Betroffene schwer erkrankt und pflegebedürftig ist. Der Zeitaufwand ist hier erheblich und mit Überprüfung der Bewilligungen mit mehreren Stunden anzusetzen. Insbesondere die Bewilligungsbescheide der Beihilfestellen sind nicht einfach zu verstehen, da diese die eingereichten Rechnungen sehr individuell zusammenfassen. Es ist auch darauf abzustellen, dass dafür evtl. Mitarbeiter eingesetzt werden können. Es ist jedoch so, dass auch hier er Zeitrahmen der Betreuung berücksichtigt werden muss. Der Betreuer muss sein Büro wirtschaftlich führen, d.h. es ist ihm nicht zumutbar, eine Hilfsperson zu beschäftigen, die sowohl zeitlich als auch inhaltlich anspruchsvolle Überprüfung der erstatteten Leistungen vorzunehmen. Die Abrechnungen mit PKV und Beihilfe sind ähnlich zu sehen, wie die Steuererklärung. Das Beihilferecht ist kompliziert und vielschichtig. Der Betreuer ist aber verpflichtet, dem Betroffenen sämtliche Leistungen zukommen zu lassen, die ihm zustehen, einschließlich der Pflegeleistungen. Im Einzelfall ist hier eine genaue Prüfung erforderlich. Insofern ist zumindest bezügl. beihilfeberechtigter Menschen eine Delegation sinnvoll und notwendig. Sowohl der Zeitaufwand, als auch das Haftungsrisiko allein auf den Betreuer abzuwälzen ist diesem nicht zumutbar. Insofern sind externe Dienstleister dann in Anspruch zu nehmen, wenn der Umfang der Betreuung dies erforderlich macht. So im Ergebnis auch Rpfl.Stud. 2013, Heft 6 Delegationsbefugnisse des rechtlichen Betreuers?“ Prof. Dr. Bienwald |
| http://www.abrechnungsdienst.eu/images/i.gif |

|  |
| --- |
|  |

 | http://www.abrechnungsdienst.eu/designs/design341/color1/images/i.gif |

 |
|  |